

GR_GERICHTE SK2 2013 30 vom 11. Oktober 2013

GR Gerichte, 2013-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2013_30

FR: GR_GERICHTE SK2 2013 30 du 11 octobre 2013

IT: GR_GERICHTE SK2 2013 30 del 11 ottobre 2013

Regeste

Hausdurchsuchung und Beschlagnahme | Beschwerde gegen StA, Andere
Untersuchungsmassnahme

Erwägungen

E. 2

Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die beschlagnahmten Vermö- genswerte frei- und zurückzugeben.

E. 3

Dem Beschwerdeführer sei vollumfängliche Akteneinsicht zu ge- wahren; eventualiter sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, dem Be- schwerdeführer Akteneinsicht zu gewähren.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Kantons Graubünden.“ In seiner Begründung bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, die Ver- fügung der Staatsanwaltschaft Graubünden und insbesondere die Beschlagnahme der Aktien der F._____ AG lasse sich auf keine Rechtsgrundlage stützen und sei zudem völlig unverhältnismässig. Aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden In- formationen könne diese Verfügung einzig darin begründet sein, dass die Staats-

Seite 4 — 13 anwaltschaft einem Antrag des Vaters des Verkäufers als Schnellschuss nachge- geben habe, ohne sich mit dem Sachverhalt und der rechtlichen Subsumption genügend auseinanderzusetzen. Aus seiner Sicht sei für das Vorgehen kein ande- rer Grund erkennbar, als dass der Vater des Verkäufers versuche, ihn (den Be- schwerdeführer) mit strafrechtlichen Zwangsmassnahmen unrechtmässig unter Druck zu setzen, um so einem vermeintlichen zivilrechtlichen Anspruch vorweg Druck zu verleihen. Ein solches Verhalten dürfe vom Gericht nicht geschützt wer- den. D. Die Staatsanwaltschaft Graubünden beantragte mit Vernehmlassung vom

E. 8

August 2013 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Den Strafverfol- gungsbehörden sei gestützt auf die bisher vorgenommenen Untersuchungshand- lungen bekannt, dass B._____ dem Beschwerdeführer am 19. Februar 2013 30 Aktien der F._____ AG verkauft habe. Ob der Beschwerdeführer daran auch Ei- gentum erworben habe bzw. ob sein Eigentum daran geschützt werde, hänge da- von ab, ob er beim Erwerb gutgläubig gewesen sei. Dementsprechend schütze Art. 70 Abs. 2 StGB denselben Erwerber auch vor einer strafrechtlichen Einzie- hung. Gerade dieser Frage werde in der Untersuchung auch nachzugehen sein. Wie von B._____ anlässlich der polizeilichen Befragung bestätigt, sei am 25./26. November 2008 nämlich keine Differenzierung zwischen denjenigen Aktien,

wel- che B._____ „treuhänderisch“, und denjenigen, welche er „als Erbvorbezug“ erhal- ten habe, vorgenommen worden. Damit sei abzuklären, ob X._____ von diesem Umstand gewusst habe oder habe wissen müssen. Nur wenn dies nicht der Fall sei, könne ohne weiteres von seinem guten Glauben ausgegangen werden, wel- cher seinen Eigentumserwerb schütze. Mit anderen Worten bestünden entgegen der Annahme des Beschwerdeführers sehr wohl Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den von ihm erworbenen Aktien um Deliktsgut handle, welches Tatobjekt einer Straftat gegen das Vermögen hätte bilden können. Die Strafuntersuchung werde zeigen müssen, ob dem tatsächlich so gewesen sei. Solange dies nicht abgeklärt sei, seien die beim Beschwerdeführer sichergestellten Aktien als mögliches Be- weismittel im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO bzw. als mögliches Einzie- hungssubstrat im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. d. StPO zu beschlagnahmen. Auf die weitergehenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung sowie in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Seite 5 — 13 II. Erwägungen 1. Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO kann gegen Verfügungen und Verfah- renshandlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstraf- behörden Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Zuständigkeit der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden als Beschwerdeinstanz ergibt sich im vorliegenden Fall, zumal keine Ausnahme im Sinne von Art. 395 StPO vorliegt, gestützt auf Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) und Art. 10 Abs. 1 der Kantonsge- richtsverordnung (KGV; BR 173.110). a. Fraglich ist, ob die vorliegende Beschwerde eine Verfahrenshandlung der Polizei oder eine solche der Staatsanwaltschaft zum Beschwerdegegenstand hat. Grundsätzlich fallen unter Verfahrenshandlungen der Polizei nur solche, die sie in eigener Kompetenz anordnet. Führt sie jedoch allein entsprechende Aufträge der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts aus, sind deren Anordnungen anfechtbar, es sei denn, es werde nur die Art und Weise der Ausführungen angefochten (Ni- klaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, N 5 zu Art. 393 StPO; im gleichen Sinne Jeremy Stephenson/ Gilbert Thiriet, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizeri- schen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 9 zu Art. 393 StPO; Andreas J. Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafpro- zessordnung [StPO], Zürich 2010, N 14 zu Art. 393 StPO). Im vorliegenden Fall beruhen die Handlungen der Polizeibeamten auf einem Ermittlungsauftrag gemäss Art. 312 StPO (act. 1.10) sowie einem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl gemäss Art. 241 ff. StPO (act. 4.9) der Staatsanwaltschaft Graubün- den. Anfechtungsgegenstand bilden somit primär diese Anordnungen. Aus der Beschwerde ist denn auch zu schliessen, dass der Beschwerdeführer vorab diese Anordnungen als unverhältnismässig erachtet, obschon seines Erachtens auch in Bezug auf die Ausführung der Hausdurchsuchung an sich, welche er in seiner Be- schwerde als “Überfallkommando“ bezeichnet, der Grundsatz der Verhältnismäs- sigkeit verletzt worden sein soll. Der Gegenstand des vorliegenden Beschwerde- verfahrens bildende Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl der Staatsan- waltschaft Graubünden wurde am 19. Juni 2013 erlassen (act. 4.9) und dem Be- schwerdeführer anlässlich der Durchführung der Hausdurchsuchung sowie der Beschlagnahme am 25. Juni 2013 zur Kenntnis gebracht (act. 4.10). Die Be- schwerde wurde mit Eingabe vom 4. Juli 2013 somit innert Frist eingereicht.

Seite 6 — 13 b. Zur Erhebung einer Beschwerde ist grundsätzlich nur legitimiert, wer ein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Vorliegend hat die Hausdurchsuchung bereits stattgefunden bzw. der Beschwerdeführer hat der Kantonspolizei die entsprechenden Aktien bereits übergeben. Soweit er die Aufhebung der angefochtenen Verfügung verlangt, ist sein rechtlich geschütztes Interesse demnach aktuell nicht mehr gegeben, da die Zwangsmassnahme bereits erfolgt ist und naturgemäss nachträglich nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden kann. Ist – wie vorliegend – kein Fall gegeben, in dem ausnahmsweise gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses abgesehen werden kann, weil die Fragestellung von grundsätzlicher Bedeutung ist, an der Beantwortung ein öffentliches Interesse besteht und eine Prüfung ansonsten im Einzelfall kaum je möglich wäre (vgl. dazu BGE 138 II 42 E. 1.3 S. 45 mit Hinweis auf BGE 131 II 670 E. 1.2 S. 674), bleibt zu prüfen, ob die Rechtmässigkeit der Zwangsmassnahme in einem anderen Verfahren überprüft werden kann (vgl. zum Ganzen Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich UH120210 vom 11. Juli 2012, E. 4 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Entscheidung des Bundesstrafgerichts BV.2010.69 vom 27. Dezember 2010, E. 2.3.1; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 2012 42 vom 13. Juni 2012, E. 2.2). Zumindest für Beschuldigte, gegenüber denen eine Zwangsmassnahme rechtswidrig angewandt wurde, wird die in Art. 29a BV statuierte Rechtsweggarantie durch Art. 431 Abs. 1 StPO gewahrt, der auch ohne einen Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung die Möglichkeit einer Entschädigung und Genugtuung vorsieht. Gleich zu behandeln wie beschuldigte Personen sind auch – wie dies vorliegend der Fall ist – Drittpersonen, die als Verfahrensbetroffene von Einziehungen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen etc. betroffen sind. Nach Art. 115 StPO stehen diesen Personen die gleichen Verfahrensrechte zu wie der beschuldigten Person, womit auch diese Anspruch auf Entschädigung haben (Stefan Wehrenberg/Irene Bernhard, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, Basel 2011, N 20 zu Art. 431 StPO). Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde bezüglich der angeordneten Hausdurchsuchung somit nicht einzutreten, da dem Beschwerdeführer das Rechtsschutzinteresse und damit die Rechtsmittellegitimation fehlt. Im Übrigen bleibt in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft festzuhalten, dass der Vorwurf des Beschwerdeführers, wonach die Vornahme der Hausdurchsuchung unverhältnismässig gewesen sein soll, in den Akten ohnehin keine Stütze findet. Namentlich kann entgegen dessen Ausführungen von einem „Überfallkom-

Seite 7 — 13 mando“ der Kantonspolizei keine Rede sein, zumal den beiden Beamten die Aktien nach entsprechender Aufforderung ohne Aufhebens ausgehändigt wurden und eine eigentliche Durchsuchung der Büroräume des Beschwerdeführers in der Folge mangels Erforderlichkeit gar nicht mehr stattfand. c. Anders verhält es sich hingegen in Bezug auf das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers, gemäss welchem die Staatsanwaltschaft anzuweisen sei, die beschlagnahmten Vermögenswerte frei- und zurückzugeben. Dem Beschwerdeführer sind die entsprechenden Aktien aufgrund der erfolgten Beschlagnahme nach wie vor entzogen, wodurch er als Besitzer im Sinne von Art. 919 ff. ZGB unmittelbar in seinen Rechten betroffen und demgemäss ohne weiteres dazu legitimiert ist, das Rechtsmittel der Beschwerde zu ergreifen (vgl. Stefan Heimgartner, Strafprozessuale Beschlagnahme, Zürich 2011, S. 368). In diesem Punkt ist auf die Beschwerde folglich einzutreten. 2. Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Art. 390 Abs. 5 StPO ein schriftliches und nicht öffentliches Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Es richtet sich nach

den Regeln der Art. 69 Abs. 3 lit. c und Art. 390 ff. StPO. Mit der Beschwerde können alle Mängel der angefochtenen Verfügung oder Verfahrenshandlung geltend gemacht werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde ist damit ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel. Die Rechtsmittelinstanz verfügt über eine volle Kognition und ist befugt und verpflichtet, die ihr unterbreitete Sache frei und umfassend zu prüfen (vgl. Stephenson/Thiriet, a.a.O., N 15 zu Art. 393 StPO).

3. Die Anordnung der vorliegend zur Beurteilung stehenden Zwangsmassnahmen richtet sich nach den Grundsätzen von Art. 196 ff. StPO. Gemäss Art. 197 StPO können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Abs. 1). Zur Anordnung derartiger Zwangsmassnahmen befugt ist unter anderem die Staatsanwaltschaft (Art. 198 Abs. 1 lit. a StPO).

a. Nach Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO kann eine Beschlagnahme vorgenommen werden, wenn Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden. Eine künftige Verwendung als Beweismittel kann angenommen werden, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die betreffenden Objekte unter Umständen etwas zur Aufklärung des inkriminierten Sachverhalts oder der Hintergründe der Tat beitragen könnten. Es bedarf dazu objektiver Anhaltspunkte, die

Seite 8 — 13 eine direkte oder indirekte Verbindung zwischen dem zu beschlagnahmenden Objekt und der Straftat als wahrscheinlich erscheinen lassen (Heimgartner, a.a.O., S. 131 f.). Die Beweismittelbeschlagnahme dient dazu, die im Rahmen des Strafprozesses notwendigen Abklärungen in tatsächlicher Hinsicht zu treffen und somit den Sachverhalt als Grundlage für die Anwendung des materiellen Strafrechts festzustellen. Mit der Beweismittelbeschlagnahme werden mithin jene sachlichen Beweismittel provisorisch sichergestellt, die der Erforschung der materiellen Wahrheit als primärem Ziel des Strafprozesses dienen könnten (Heimgartner, a.a.O., S. 73). Es versteht sich von selbst, dass Beweismittel unabhängig vom Standort und somit auch bei Dritten – wie dies vorliegend der Fall ist – sicherzustellen sind. Eine Beweismittelbeschlagnahme ist bei Drittpersonen grundsätzlich unter denselben materiellen Voraussetzungen wie bei einem Tatverdächtigen möglich (Heimgartner, a.a.O., S. 279). Zu beachten ist allerdings, dass bei Dritten unter Umständen die Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Grundrechtseingriff und dem privaten Interesse an einer uneingeschränkten Ausübung der Rechte anders ausfällt als bei Beschuldigten. Insbesondere bei Gutgläubigkeit des Dritten ist etwa die Frage der Verfassungsmässigkeit eines Eingriffs in die Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV hauptsächlich unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit anders zu beantworten als bei Tatverdächtigen. In diesem Sinne hält Art. 197 Abs. 2 StPO denn auch fest, dass Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, besonders zurückhaltend einzusetzen sind (Heimgartner, a.a.O., S. 277). Ferner ist die Vornahme einer Beschlagnahme zulässig, wenn die betreffenden Gegenstände und Vermögenswerte einzuziehen sind (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO). Die Einziehungsbeschlagnahme bezweckt die vorläufige Sicherstellung im Hinblick auf mögliche Einziehungen. Mit dieser Massnahme wird die vorläufige Sicherstellung von eventuell rechtsgutgefährdeten Gegenständen bzw. eventuell inkriminierten Vermögenswerten angestrebt (Heimgartner, a.a.O., S. 80). Werden inkriminierte Gegenstände oder Vermögenswerte im Herrschaftsbereich von Drittpersonen aufgefunden, ist eine Beschlagnahme zur Rückgabe an den Berechtigten oder zur Einziehung grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen wie beim Tatverdächtigen

möglich. Mit anderen Worten wird für die Beschlagnahme ebenso wenig wie für die Einziehung vorausgesetzt, dass der Gewahrsamsinhaber sich einer Straftat schuldig gemacht hat oder in irgendeiner Weise daran beteiligt war. Allerdings stellt sich die Frage, ob bei gutgläubig erworbenen Sachen ein allfälliges Eigentumsrecht des Dritten einer Beschlagnahme entgegensteht. Dies ist grundsätzlich zu verneinen, da weder eine Einziehung noch eine Restitution von

Seite 9 — 13 Sachen von vornherein ausgeschlossen ist. Dem Umstand, dass ein solcher Erwerber eventuell ein geschütztes Recht am Objekt hat, ist indessen im Rahmen der Modalitäten der Beschlagnahme Rechnung zu tragen. Entsprechend stehen die Rechte von Dritten einer Beschlagnahme nur entgegen, wenn aus materiellrechtlichen Gründen eine Einziehung gemäss Art. 70 Abs. 2 StGB ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für einen zivilrechtlich gültigen Erwerb, welcher der Einziehung vorgeht, erwiesenermassen vorliegen und auch die diesbezügliche rechtliche Wertung zu keinen Zweifeln Anlass gibt. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, fällt es grundsätzlich in die Kompetenz des Straf- bzw. Einziehungsrichters, über das eventuell vorgehende Recht gutgläubiger Dritter zu entscheiden. Anders verhält es sich nur, wenn ein der Einziehung entgegenstehender Erwerb im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB evident ist (Heimgartner, a.a.O., S. 280 f.). b. Der Beschwerdeführer macht mit Bezug auf die Beweismittelbeschlagnahme zunächst geltend, es sei vorliegend schlechterdings nicht ersichtlich, inwiefern die Aktien, welche er zu Eigentum erworben habe, in irgendeiner Weise beweiserlevant sein könnten. Somit gebe es für eine Beschlagnahme der Aktien unter dem Gesichtspunkt von Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO keinen Grund. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Zum einen können die beschlagnahmten Aktien als Beweismittel betreffend den inkriminierten Sachverhalt (Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB und ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB) verwendet werden und zum anderen besteht eine direkte Verbindung zwischen den Aktien und der B._____ vorgeworfenen Straftaten, handelt es sich bei den beschlagnahmten Aktien doch um das mutmassliche Deliktsgut. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang weiter vorbringt, dass es – selbst wenn die Aktien beweiserlevant wären – ausgereicht hätte, wenn die Staatsanwaltschaft von diesen Kopien erstellt hätte, kann ihm auch diesbezüglich nicht gefolgt werden. Allein schon im Hinblick auf eine mögliche künftige Einziehung ist eine blosser Anfertigung von Kopien der betreffenden Inhaberpapiere bzw. Aktien nicht gleichermaßen geeignet und zweckmässig wie die Beschlagnahme der Originalexemplare. Unter diesem Aspekt kann die angeordnete Beschlagnahme der Aktien der F._____ AG somit klarerweise nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden. Ferner wird nach den vorausgegangenen Ausführungen für die Einziehungsbeschlagnahme entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers weder vorausgesetzt, dass der betreffende Gewahrsamsinhaber sich einer Straftat schuldig gemacht hat, noch dass er in irgendeiner Weise daran beteiligt war. Aus diesem Grund vermag der Beschwerdeführer denn auch nichts zu seinen Gunsten herzu-

Seite 10 — 13 leiten, wenn er geltend macht, es gebe keinerlei Anhaltspunkte, dass er in die B._____ vorgeworfenen Delikte irgendwie verwickelt wäre. Ungeachtet dessen bildet eine mögliche Verwicklung in die mutmasslich begangenen Straftaten wie gesehen eben gerade keine Voraussetzung für eine Einziehungsbeschlagnahme. Des Weiteren bezeichnet der Beschwerdeführer die Beschlagnahme als reinen Akt der Willkür, weil die Staatsanwaltschaft seiner Auffassung nach über keine Anhaltspunkte verfüge, dass die von

B._____ an ihn verkauften Aktien diejenigen seien, die von diesem angeblich nur treuhänderisch gehalten worden seien. Wie die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang allerdings zu Recht bemerkt, wurde in den Vereinbarungen vom 25./26. November 2008 in der Tat keine Differenzierung vorgenommen zwischen denjenigen Aktien, welche B._____ treuhänderisch, und denjenigen, welche er als Erbvorbezug erhalten hat. Aufgrund der Akten steht einzig fest, dass B._____ 54 Aktien der F._____ AG in Anrechnung an die künftige Erbschaft und die F._____ AG ihrerseits 78 Aktien treuhänderisch erhalten haben (act. 3.5 und 3.6). Am 13. August 2009 hat B._____ sodann handschriftlich bestätigt, die Aktienzertifikate mit den Nummern 4 bis 25 über je 6 Inhaberaktien (Nrn. 19-150) à nominal Fr. 500.-- erhalten zu haben (act. 3.8). Darüber hinausgehende Vereinbarungen bzw. Differenzierungen sind hingegen zumindest nicht aktenkundig. Im Gegenteil hat B._____ anlässlich seiner Einvernahme vom 27. Juni 2013 selbst bestätigt, dass am 25./26. November 2008 keine Differenzierung vorgenommen worden sei. Eine solche sei zwar vorgesehen gewesen, habe schlussendlich aber nicht stattgefunden (act. 5.3, S. 1). Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass der von Dr. iur. G._____ aufgesetzte Erbvertrag, gemäss welchem B._____ 132 Aktien hätte erhalten sollen (vgl. act. 3.14, Ziff. II./1), von den Parteien in der Folge nie unterzeichnet worden ist, was anlässlich seiner Einvernahme vom 16. Mai 2013 auch von B._____ bestätigt wurde. Gleichzeitig berief er sich aber auf eine mündliche Aussage seines Vaters, welcher zufolge dieser vor Zeugen bestätigt haben soll, dass ihm auch die übrigen 78 Aktien als Erbvorbezug übertragen werden sollten (vgl. act. 5.1, S. 1 f.). Der sich bei den Akten befindliche Erbvertrag vermag mangels Unterzeichnung durch die Parteien somit einzig aufzuzeigen, dass in Bezug auf eine mögliche Übertragung auch dieser 78 Aktien an B._____ zumindest Verhandlungen geführt wurden. Eine weitergehende Beweiskraft kann ihm indessen nicht beigemessen werden. Daraus folgt nun aber, dass es entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich bei den 30 an ihn verkauften Aktien um solche handeln könnte, welche B._____ bzw. der F._____ AG bloss treuhänderisch übertragen worden sind. Ob der Beschwerdeführer als Drittpartei dabei gutgläubig

Seite 11 — 13 war, wie er dies behauptet, wird sich anlässlich der weiteren Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft weisen. Evident ist dies gestützt auf die vorliegenden Akten und Aussagen jedenfalls nicht. Von Interesse wird dabei insbesondere sein, in welche Akten und Unterlagen der Beschwerdeführer Einsicht genommen hat, um seine due diligence vorzunehmen. Aus Sicht eines Inverstors, welcher zukünftig im Verwaltungsrat Einsitz nehmen möchte, würde es erstaunen, wenn dieser die Gesellschaftssatzungen (Statuten, Reglemente etc.) nicht zur Grundlage seines Entscheids gemacht hätte. Aus den genannten, nicht näher spezifizierten Unterlagen wäre sicherlich ersichtlich, wie sich das Aktionariat zusammensetzt und insbesondere, welche Kompetenzen den einzelnen Organen zukommen, infolgedessen wohl hätte beurteilt werden können, ob der geplante Aktienkauf satzungskonform ist oder nicht. Die tatsächlichen Voraussetzungen für einen zivilrechtlich gültigen Erwerb, welcher einer Einziehung vorgeht, liegen im vorliegenden Fall eben gerade nicht erwiesenermassen vor, sondern bilden mithin Gegenstand der gegen B._____ eröffneten Strafuntersuchung. Somit ist von einer Wahrscheinlichkeit, dass die Aktien eingezogen werden, durchaus auszugehen, so dass die angeordnete Beschlagnahme nicht zu beanstanden ist. Jedenfalls ist eine Einziehung gemäss Art. 70 Abs. 2 StGB unter den gegebenen Umständen nicht von vornherein ausgeschlossen. Die von der Staatsanwaltschaft Graubünden angeordnete Beschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. a und

lit. d StPO ist aus den dargelegten Gründen somit nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich folglich auch in diesem Punkt als unbegründet. 4. In Ziffer 3 seines Rechtsbegehrens stellt der Beschwerdeführer den Antrag, es sei ihm vollumfängliche Akteneinsicht zu gewähren, eventualiter sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, ihm Akteneinsicht zu gewähren. Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen. Über die Akteneinsicht entscheidet die Verfahrensleitung (Art. 102 Abs. 1 StPO), mithin die Staatsanwaltschaft. Neben den Parteien selbst stehen auch anderen Verfahrensbeteiligten, die in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind, die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu (Art. 105 Abs. 2 StPO), worunter unter anderem – wie vorliegend der Fall – durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte fallen (Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO; Markus Schmutz, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 5 zu Art. 101 StPO). Ob überhaupt, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang das Akteneinsichtsrecht gewährt wird, ist für jede

Seite 12 — 13 Partei und die anderen Verfahrensbeteiligten gesondert zu beurteilen. Allgemein ist der Umfang der Akteneinsicht im Verlauf der Untersuchung aber flexibel zu handhaben (Schmutz, a.a.O., N 21 zu Art. 101 StPO). Da nach Ansicht der Staatsanwaltschaft eine Verweigerung des Akteneinsichtsrechts gegenüber dem Beschwerdeführer – mit Ausnahme der Akten zur Person des Beschuldigten – nicht mehr gerechtfertigt ist (act. A.2, S. 3 f.) und auch sonst keine Gründe ersichtlich sind, die dagegen sprechen, kann dem entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers ohne weiteres stattgegeben werden. 5. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer vermochte mit seiner Beschwerde einzig in einem im Vergleich zur Hauptsache untergeordneten Punkt, nämlich der Gewährung des Akteneinsichtsrechts, durchzudringen, während sich seine Beschwerde in der Hauptsache als unbegründet erwies. Angesichts dessen rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) beträgt der Gebührenrahmen in Beschwerdeverfahren Fr. 1'000.-- bis Fr. 5'000.--. Im vorliegenden Fall erscheint eine Gebühr von Fr. 1'500.-- als angemessen.

Seite 13 — 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.